



II-7232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

3351/AB

7223/1-Pr 1/92

1992-09-11

zu 3397/11

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3397/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kiss und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Zurückziehung der Berufung gegen das Urteil gegen den ehemaligen Landeshauptmann des Burgenlandes, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es richtig, daß die Staatsanwaltschaft Wien angewiesen wurde, über den Inhalt der beabsichtigten Ausführung der Berufung gegen das freisprechende Urteil zu berichten?
2. Wenn ja, von wann stammt diese Weisung, von wem ging sie aus und wie ist ihr Inhalt?
3. Wie lautete der Bericht der Staatsanwaltschaft Wien betreffend die Berufung gegen den Freispruch des ehemaligen Landeshauptmannes des Burgenlandes?
Wer hat ihn verfaßt? Wer hat ihn genehmigt?
4. Wie lautete die diesen Bericht begleitende Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien?
Wer hat sie verfaßt? Wer hat sie genehmigt?
5. Warum wurde die Beweiswürdigung nicht dem Oberlandesgericht Wien als Berufungsinstanz überlassen?"

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Ja. Am 30.4.1992 wurde die Staatsanwaltschaft Wien von der Oberstaatsanwaltschaft Wien über Auftrag des Bundesministeriums für Justiz ersucht, in allen Strafsachen betreffend falsche Beweisaussagen im Anschluß an die Strafsache gegen Dr. Fred Sinowatz, darunter auch die Strafsache gegen Johann Sipötz, Urteilsausfertigungen sofort nach deren Einlangen im Dienstweg dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen und über jedes weitere beabsichtigte Vorgehen, gleichgültig ob das Vorhaben darauf gerichtet ist, ein Rechtsmittel auszuführen oder nicht bzw ein anmeldetes zurückzuziehen, zu berichten.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Wien (Berichtsverfasser: Staatsanwältin Dr. Ingrid Gruber, Gruppenleiter Hofrat Dr. Herbert Hofer) hat der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem in Ablichtung angeschlossenen Bericht vom 29.6.1992 (Beilage 1) den ebenfalls in Ablichtung angeschlossenen Entwurf der Berufungsausführung (Beilage 2) vorgelegt. Der Bericht wurde vom (damaligen) Behördenleiter Hofrat Dr. Werner Olscher genehmigt.

Zu 4:

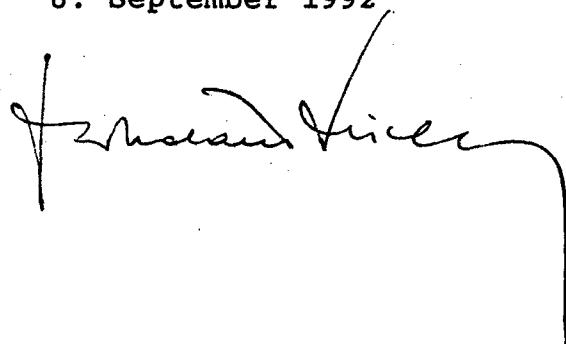
Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat diese Unterlagen mit Stellungnahme vom 30.6.1992 (Kopie als Beilage 3 angeschlossen) dem Bundesministerium für Justiz vorgelegt. Die Stellungnahme wurde vom Sachbearbeiter Oberstaatsanwalt Dr. Wolfgang Mühlbacher verfaßt und vom (damaligen) Behördenleiter, Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Schneider, genehmigt.

- 3 -

Zu 5:

Der Vorschlag auf Rückziehung der angemeldeten Berufung wurde wegen Aussichtslosigkeit der Bekämpfung des schlüssig und ausreichend begründeten erstgerichtlichen Urteils genehmigt (siehe die angeschlossene Ablichtung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 6.7.1992, Beilage 4).

8. September 1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans J. Kiefer". The signature is fluid and cursive, with a vertical line extending from the top of the 'H' and a horizontal line from the end of the 'er'.

Beilagen

Bly 1

An die

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am 30. JUli 1992	Uhr
Bech. mit <u>Belagen</u>	Min.
OSTA 11712/92	

27 St 116.683 - 15

Oberstaatsanwaltschaft**Wien**

Betrifft: Strafsache gegen Johann SIPÖTZ wegen § 288
Absatz 1 StGB;

Bezug: OStA 11.724/92 vom 24. April 1992;
OStA 11.812/92 vom 30. April 1992;
OStA 12.324/92 vom 4. Juni 1992;
Vorbericht vom 18. Mai 1992;

Berichtsverfasserin: Staatsanwältin Dr. Ingrid GRUBER;

Gruppenleiter: Staatsanwalt Hofrat Dr. Herbert HOFER;

Anlagen: zwei Ausfertigungen der Berufungsausführung gegen
das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien
vom 7. April 1992, 4b E Vr 5.581/89, Hv 203/92-35,
samt Akt.

Es ist beabsichtigt, die Beru-
fung in der aus dem vorgelegten Entwurf
ersichtlichen Weise auszuführen.

Der Akt langte bei der Staatsan-
waltschaft Wien am 25. Juni 1992 ein,
sodaß die Rechtsmittelfrist am 9. Juli
1992 endet. Um rechtzeitige Rückmittlung
des Aktes im Hinblick auf die notwendige
Herstellung der bei Gericht zu überrei-
chenden Ausfertigungen wird ersucht.

Staatsanwaltschaft Wien

am 29. Juni 1992

Ingrid Gruber

63.05.116.1 10.112

Bsp 2

27 St 116.683/89 - 15

4b E Vr 5.581/89
Hv 203/92

An das

Landesgericht für Strafsachen

W i e n

In der Strafsache gegen Johann SIPÖTZ, geb. am 10.10.1941, wegen § 288 Abs. 1 StGB wird die gegen das Urteil vom 7. April 1992, ON 35, angemeldete

B e r u f u n g

wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruches über die Schuld ausgeführt wie folgt:

Zur Berufung wegen Nichtigkeit:

Geltend gemacht wird der Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs. 1, Zif. 5 (§§ 489 Abs. 1, 468 Abs. 1, Z. 3) StPO:

Das Erstgericht begründet seinen Freispruch im wesentlichen damit (Seite 24/25 des Urteils), es könne -

- 2 -

den getroffenen Feststellungen folgend - mit der für das Strafverfahren nötigen Sicherheit nicht davon ausgehen, daß Johann Sipötz die Äußerung über die braune Vergangenheit Waldheims bewußt wahrgenommen hat und als Zeuge vorsätzlich falsch aussagte. Wegen der Wahrnehmung der Äußerung durch andere Personen und wegen der hohen politischen Funktion des Angeklagten sei es durchaus möglich, daß auch dieser die Äußerung bewußt wahrgenommen habe, die Möglichkeit reiche jedoch nicht aus, mit Sicherheit einen solchen Sachverhalt festzustellen.

Damit setzt sich das Erstgericht unbegründet über den Inhalt der - damals von Johann Sipötz als Zeuge abgelegten - Aussage hinweg, schränkt ihren Sinngehalt unberechtigt auf einen Teilaspekt ein und übersieht, daß die Behauptung, er könne "so eine Äußerung von Seiten Dr. Sinowatz 100% ausschließen", über die Bestreitung der eigenen Wahrnehmung hinausgeht und die Bekundung weiterer Tatsachen enthält, nämlich der beständigen aufmerksamen Verfolgung des gesamten Sitzungsverlaufes, sodaß ein Überhören wichtiger Passagen auszuschließen ist, und eine Prüfung des Inhaltes auf die für ihn relevanten Aussagen möglich war und auch tatsächlich erfolgte, ferner der für ihn bestehenden Relevanz einer solchen Äußerung, sowie die fortdauernde

Relevanz einer solchen Äußerung

- 3 -

aufrechte Erinnerung an die Vorgänge in der Sitzung, insbesondere an die im Referat des damaligen Bundeskanzlers Dr. Sinowatz gemachten Aussagen (zumindest) in Bezug auf solche bedeutsame Umstände.

Speziell auf diese Umstände, welche mit der Aussage, etwas zu 100% auszuschließen, verbunden sind, bezieht sich der Deliktsvorwurf mit der Behauptung, sie seien bewußt falsch dargestellt, um dem Gericht ein falsches Bild von den Geschehnissen zu vermitteln. Für diese Umstände und die damit verbundenen wesentlichen Aspekte zur Beurteilung der objektiven und subjektiven Unrichtigkeit der Aussage finden sich im Urteil keine Feststellungen oder sonstigen Ausführungen, weil sich das Erstgericht ausschließlich mit der Frage der Wahrnehmung der Äußerung durch den Angeklagten beschäftigt.

Für den Ausspruch des Gerichtes über entscheidende Tatsachen (§ 270 Abs. 2, Z. 5 StPO) sind daher insoweit keine Gründe angegeben. Allenfalls könnte auch argumentiert werden, er stehe mit sich selbst im Widerspruch, da - im Rahmen der Beweiswürdigung - festgestellt wird (Seite 23), "es könne nicht ausgeschlossen werden, daß die Aufmerksamkeit des Angeklagten erlahmte und er deswegen die Äußerung des Dr. Sinowatz über die braune Vergangenheit Waldheims nicht hörte".

- 4 -

Vom Erstgericht wird - ohne dies erkennbar zur Grundlage der Entscheidung zu machen - Kritik an der Formulierung des Strafantrages geübt und ausgeführt, daß dieser am Protokoll über die Hauptverhandlung vom 11.3.1987 (im Privatanklageverfahren gegen Ing. Worm) vorbeigeht, weil nach einer Sitzung im Sommer 1985 gefragt wurde, sodaß die Bestreitung einer damals gefallenen Äußerung nicht einmal objektiv falsch sei (Seite 25/26 des Urteils). Dem ist zu erwidern, daß stets von einer nur dem Inhalt nach bestimmten Sitzung die Rede war, die - dem verfahrensauslösenden "Profil"-Artikel folgend - mit Sommer 1985 bezeichnet wurde, ohne daß damit allerdings eine zeitliche Fixierung erfolgt wäre.

Zudem setzt sich das Erstgericht ohne Erörterung darüber hinweg, daß Johann Sipötz selbst eine solche zeitliche Bindung negierte, als er über Frage seines Verteidigers, wieso er eine derartige Äußerung von Dr. Sinowatz ausschließen könne, wenn er unsicher sei, im Sommer alle Parteivorstandssitzungen besucht zu haben, ganz allgemein - ohne Einschränkung auf solche in einem bestimmten Zeitraum und auch jene vom 28.10.1985 umfassend, bei der die Äußerung fiel - erklärte, "Von den Sitzungen, bei denen ich persönlich anwesend gewesen bin, kann ich es ausschließen, daß er so etwas gesagt hat".

- 5 -

Auch für diesen Ausspruch über entscheidende Tatsachen (§ 270 Abs. 2, z. 5 StPO) sind daher keine oder nur offenbar unzureichende Gründe angegeben.

Gleiches gilt für einzelne Ausführungen im eingeschränkten Rahmen der vom Gericht ausschließlich behandelten Frage, ob Johann Sipötz die Äußerung über die braune Vergangenheit Waldheims bewußt wahrgenommen und daher durch deren Verneinung falsch ausgesagt hat. Da das Erstgericht aus allen Feststellungen - mag auch das Ausmaß der Gewichtung nicht feststehen oder nachvollziehbar sein - seine Rückschlüsse auf die mangelnde subjektive Tatseite gezogen hat, ist eine ausreichende Begründung zur Vermeidung von Nichtigkeit notwendig.

So stellt das Erstgericht begründungslos fest (Seite 5 des Urteils), "den politischen Gegner im vertrauten Kreis der Parteifreunde als Nazi zu bezeichnen, ist langjährige Übung und nicht nur in einer Partei Österreichs" und folgert daraus den geringen Auffälligkeitswert einer solchen Äußerung sowie die Verständlichkeit, sie zu überhören.

Ebenso führt das Gericht zum gleichen Zweck aus (Seite 5 des Urteils), "die SPÖ Burgenland war keine Partei, die ein besonderes Augenmerk auf eine Abgrenzung zur 'braunen Vergangenheit' von Politikern legte", und begründet dies mit der Aussage des langjährigen

- 6 -

Landeshauptmannes Theodor Kery, der sich darauf berief, daß er bei vier Landtagswahlkämpfen aus gegnerischen Hinweisen auf seine eigene braune Vergangenheit nur Vorteile gezogen und diese Wahl jedesmal gewonnen hätte. Das Erstgericht läßt aber unerwähnt, daß Theodor Kery bei derselben Vernehmung (Seiten 301 ff. Band III d. Aktes) ausführte, eine solche Äußerung wäre eine bedeutende Sache, keine Kleinigkeit, sie hätte sicher die Meldung einer Reihe von Mitgliedern des Parteivorstandes zur Folge gehabt, mit Fragen wie z.B: "wann ist rechtzeitig", "was soll braune Vergangenheit bedeuten", "worum geht es", und übergeht daher eine gleichgewichtete Passage seiner Aussage, die das Gegenteil des zuvor Dargestellten ausdrückt und daher die Schlussfolgerung beeinflussen könnte, mit Stillschweigen.

Weiters stellt das Erstgericht fest (Seite 11 des Urteils), zum Strafverfahren gegen Ing. Alfred Wurm nach dem Mediengesetz sei es "*durch eine Verkettung von Mißverständnissen und Fehlreaktionen des damaligen Bundeskanzlers Dr. Sinowatz*" gekommen, führt aber auch für diese Bewertungen, welche die geringe Bedeutung der Äußerung und ihre daraus folgende leichte Überhörbarkeit untermauern sollen, keinerlei Gründe an.

Ebenso findet sich die Feststellung (Seite 15 des Urteils), "*wäre Johann Sipötz - zur Aufklärung der Wi-*

- 7 -

dersprüche in seiner wegen der Vielzahl der vernommenen nur kurzen Zeugenvernehmung - die Frage gestellt worden, warum er 100%ig ausschließen könne, daß Dr. Sino-watz eine Äußerung über die braune Vergangenheit Dr. Waldheims gemacht hat, hätte er als Zeuge geantwortet wie vor dem Untersuchungsrichter Mag. Liebetreu (im eigenen Verfahren) und vor dem Oberlandesgericht Wien (im Berufungsverfahren gegen Ing. Worm), 'er könne dies ausschließen, weil er davon erstmalig im darauffolgenden Frühjahr aus den Medien erfahren habe', das heißt, daß er nicht über eine Sinneswahrnehmung aussagte, sondern einen Schluß zog".

Insoweit stellt das Erstgericht allerdings eine reine Fiktion auf, indem es von unbewiesenen, hypothetischen Annahmen ausgeht, und Umstände anführt, die selbst einer Begründung bedürfen, aber nicht als Begründung dienen können. Zudem übergeht es die variierende Diktion in den verschiedenen Aussagen völlig, obwohl daraus der Schluß gezogen werden könnte, daß Johann Sipötz ein objektives Geschehen darstellte, und keineswegs Schlußfolgerungen zog, zumal er auch in weiterer Folge durchaus in der Lage war, zwischen mangelnder Erinnerung an ein Geschehen ("es ist möglich, daß bei einer Parteivorstandssitzung über den Präsidentenwahlkampf gesprochen worden ist, ich kann mich jetzt

*aber ehrlich gesagt nicht mehr daran erinnern") und be-
stimmtem Wissen über den Mangel an einem Geschehen
("ich schließe 100% aus, daß Dr. Sinowatz eine Äußerung
über die braune Vergangenheit Waldheims gemacht hat")
zu unterscheiden.*

Dazu korrespondierend wird im Rahmen der rechtlichen Beurteilung die Feststellung verpackt (Seite 27 des Urteils), "Johann Sipötz berief sich nicht auf eine perfekte fehlerfreie Erinnerung, sondern ist aus seinen Aussagen und Verantwortungen zu entnehmen, daß er nur mit Schlußfolgerungen auf Grund des Neuigkeitswertes der Information aus der Presse im Frühjahr 1986 eine solche Äußerung von Dr. Sinowatz für sich ausschloß".

Abgesehen von der damit vorgenommenen kritiklosen Vermischung der Angaben bei verschiedenen Gelegenheiten (zu unterschiedlichen Zeitpunkten, in anderen Verfahrensstadien und in abweichender Prozeßstellung) sind für diese (bedeutsame) Feststellung aber ebenfalls keine Gründe angeführt.

Zusätzlich wird damit die (rechtliche) Forderung verbunden, "es müsse Kunst des Richters sein, Wahrnehmungen des Zeugen und die daraus vom Zeugen gezogenen Schlüsse auseinanderzuhalten". Dem ist zu erwidern, daß sich die Kunst darauf zu beschränken hat, durch sachgerechte Fragestellung auf eine Unterscheidung zwischen

Darstellung von Geschehnissen und abgeleiteten Schlüssen durch den Zeugen hinzuwirken, daß es aber im übrigen ausschließlich Sache des Zeugen ist, wahrheitsgemäß im Sinne korrekter und deutlicher Unterscheidung zwischen Schilderung eines (historischen) Sachverhaltes und (daraus) gezogenen Schlußfolgerungen auszusagen.

Zur Berufung wegen Schuld:

Zunächst wird auf die Ausführungen zur Berufung wegen Nichtigkeit verwiesen, die zugleich zum Gegenstand der Schuldberufung gemacht werden.

Zur Schuldberufung kann relativ wenig ausgeführt werden, weil - wie in der Berufung wegen Nichtigkeit dargestellt - das Erstgericht begründete Feststellungen darüber unterließ, warum Johann Sipötz zu Recht davon ausgehen durfte, eine Äußerung von Dr. Sinowatz 'über die braune Vergangenheit Waldheims' mit Sicherheit (100%) auszuschließen, und daher subjektiv nicht falsch aussagte.

Als Hauptargument für die Annahme, Johann Sipötz habe die genannte Äußerung nicht bewußt wahrgenommen, wird vom Erstgericht ihre mangelnde Auffälligkeit herangezogen. Dieser Schluß ist jedoch unberechtigt.

Die von Sipötz bestrittene Äußerung wurde außer von Ottolie Matysek jedenfalls noch von zwei weiteren

- 10 -

Zeugen gehört. Ihr Auffälligkeitswert muß daher abweichend von der Annahme des Erstgerichtes doch relativ groß gewesen sein, und jedenfalls ein Ausmaß erreicht haben, daß ein durchschnittlich aufmerksamer Zuhörer, als der sich der Angeklagte darstellte, darauf aufmerksam wurde. Damit korrespondiert auch die Aussage von Theodor Kery, eine solche Äußerung sei keine Kleinigkeit. Platz für die Annahme, Johann Sipötz könnte diese Äußerung überhört haben, bleibt somit nicht.

Das Erstgericht hätte auch den Inhalt der verschiedenen Darstellungen des Johann Sipötz bei seinen mehrfachen Vernehmungen nicht miteinander verbinden dürfen, als würden sie eine Einheit darstellen. Es übersieht, daß sie zu verschiedenen Zeiten abgelegt wurden und außer dem Gegenstand, auf den sie sich beziehen, keine weitere Gemeinsamkeit haben. Selbst ein nachfolgendes Geständnis würde die Unrichtigkeit einer vorangegangen falschen Aussage nicht beseitigen.

Unberechtigt hat das Erstgericht aus der unterstellten Einheitlichkeit der Aussage geschlossen, Johann Sipötz habe nicht über Tatsachen, sondern über Schlußfolgerungen ausgesagt. In Wahrheit ist aus der Formulierung, nämlich der deutlichen Unterscheidung zwischen mangelnder Erinnerung und Ausschluß eines bestimmten Geschehens, unzweifelhaft zu erkennen, daß Jo-

- 11 -

hann Sipötz keineswegs seine Schlüsse darstellte, sondern eindeutig über historische Sachverhalte berichtete, nämlich den Umstand, daß eine solche Äußerung mit Sicherheit - 100% - nicht gefallen sei.

Ebenso hätte das Erstgericht berücksichtigen müssen, daß Johann Sipötz auf die Frage des Verteidigers, ob "ihm zu Ohren gekommen sei, daß eine solche Äußerung anlässlich anderer Gelegenheiten von Dr. Sinowatz getan wurde", antwortete: "Nein, auch nicht.". Durch die Verwendung des Wortes "auch" kommt eindeutig zum Ausdruck, daß Johann Sipötz zwischen den Äußerungen in einer Sitzung und solchen bei anderer Gelegenheit unterschied.

Die Verwendung dieses Wortes zeigt auf, daß Johann Sipötz einer solchen Äußerung in einer Sitzung oder bei einer anderen Gelegenheit durchaus selbständigen Charakter beimaß, sodaß diese Aussage keine Erklärung für den Gedankengang abgibt, der Johann Sipötz dazu führte, die Verwendung dieser Äußerung in der Parteivorstandssitzung durch Dr. Sinowatz zu leugnen, sondern daß er damit sehr wohl zwei für ihn verschiedene konkrete Ereignisse darstellen wollte.

Auch ist in der Aussage nichts enthalten, was als Begründung für eine Schlußfolgerung angesehen werden könnte. Der Hinweis, das erste Mal von der Äußerung aus

- 12 -

dem "Profil" erfahren zu haben, ist eine Tatsachenbekundung, keine Erläuterung für den Wissensstand.

All dies spricht gegen die vom Erstgericht angenommene Einheitlichkeit der Aussage.

Zu all dem kommt, daß Johann Sipötz jedenfalls auch in Bezug auf seine eigene Äußerung über die Golser Weinbauern - nach den Feststellungen des Erstgerichtes - falsch aussagte. Seine Bereitschaft, in den ihm wichtig scheinenden Punkten von der Wahrheit bewußt abzugehen und falsch auszusagen, ist daher evident.

Bei zutreffender Würdigung der dargestellten Umstände hätte das Erstgericht daher zum Ergebnis kommen müssen, daß das Erinnerungswissen des Angeklagten mit dem seiner Aussage als Zeuge innewohnenden Sinn nicht übereinstimmte, er sich vielmehr über die Divergenz zwischen seiner Aussage und (vermeinter) Wirklichkeit sehr wohl und auch in dem Fall bewußt war, wenn er die Äußerung tatsächlich nicht gehört hätte. Das Urteil des Erstgerichtes hätte daher - nach der selbst gegebenen Definition - lauten müssen, daß Johann Sipötz die inkriminierte Aussage bewußt (offenbar sogar absichtlich) falsch ablegte.

Es wird daher der

A n t r a g

- 13 -

gestellt, das Oberlandesgericht Wien als Rechtsmittelgericht wolle in Stattgebung der Berufung das angefochtene Urteil (allenfalls nach Beweiswiederholung) abändern, Johann Böpötz nach § 136 Abs. 1 StGB schuldig erkennen und angemessen bestrafen, allenfalls das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur neuartlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverweisen.

Sachbearbeiter: Staatsanwältin Dr. Ingrid Gruber

Staatsanwaltschaft Wien

am 09. Juni 1992

Bfg 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 30. Juni 1992

Museumstraße 12
A-1016 Wien

Briefanschrift
A-1016, Postfach 51

0222/52 152-0*

Klen. L. 24.6.
in IV 2

Betrifft: Strafsache gegen Johann SIPÖTZ
wegen § 288 Abs. 1 StGB.

An das

zu GZ 69.889/103-IV 2/92

Unter Bezugnahme auf den Erlass

vom 8. Mai 1992 wird der Bericht der

For a 2000' x 100' x 60' x 150' x 1000'5

Staatsanwaltschaft Wien vom 29. Juni

Identify categories of data and determine the relationship

1992, 27 St 116.683/91, mit dem Er-

and the 55 students in each class 30-35

suchen um Kenntnisnahme vorgelegt.

6. **REVIEWER'S STATEMENT** (see above)

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien

- 2 -

Wien anzuweisen (§ 29 Abs. 1 StAG), die gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7. April 1992, GZ 4 b E Vr 5581/89-71, gegen Johann Sipötz angemeldete Berufung wegen Nichtigkeit und Schuld zurückzuziehen. Die von der Staatsanwaltschaft Wien in Aussicht genommene Nichtigkeitsberufung (§ 281 Abs. 1 Z 5 StPO) kann nämlich schon deshalb nicht zum Erfolg führen, weil sie formelle Begründungsmängel in der Bedeutung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes nicht aufzuzeigen vermag, sondern lediglich in einer im Nichtigkeitsverfahren unzulässigen und daher unbeachtlichen Weise die erstrichterliche Beweiswürdigung zu bekämpfen versucht.

Aber auch die Schuldberufung schlägt nicht durch. Das Erstgericht hat nach Ansicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien den Freispruch - gestützt auf die für glaubwürdig befundene Aussage der Zeugin Ottilie Matysek - mängelfrei und unbedenklich begründet. Hat doch diese Zeugin auch in der Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht Wien angegeben, die Äußerung über die "braune Vergangenheit Waldheims" sei während eines langen Referates als Nebensatz erfolgt

- 3 -

und in Form einer "Leier" geäußert worden.

Ein sicherer Nachweis, daß Johann Sipötz diese Äußerung daher bewußt wahrgenommen hat, ist demnach nicht zu erbringen, zumal hiefür auch andere Beweismittel nicht zur Verfügung stehen.

1 Berichtserstschrift

1 Beilage

Aktenkonvolut

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Bründl



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 69.889/109-IV 2/92

Museumsstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Telefon 0222/52 1 52-0° Telefax 0222/52 1 52/727

W I E N

Fernschreiber 131264 juam/a Telefax 3222/548 - bmjust

Sachbearbeiter

GAIN. Dr. Veit

Klappe 159 (DW)

zu OStA 12.712/92

Der Bericht vom 30.6.1992 in der Strafsache gegen Johann SIPÖTZ wegen § 288 Abs.1 StGB wird als im Ergebnis zutreffend zur Kenntnis genommen.

Das Erstgericht leitet aus den Feststellungen über den Ablauf der bewußten Sitzung unter Berücksichtigung des gesamten Wortlautes aller Aussagen des zunächst als Zeuge später auch als Beschuldigter vernommenen Johann SIPÖTZ (siehe Protokoll vom 11.3.1987 als ON 7 in Ablichtung im Akt, Protokoll vom 16.12.1988, ON 39, und Protokoll über die Berufungsverhandlung vom 10.4.1991, ON 106 des Ablichtungskonvolutes betreffend die Akten 4 c E 8514/88 des LGSt Wien) auch ab, dieser habe nicht über Tatsachen, sondern über seine Schlußfolgerungen aus Pressemeldungen berichtet, wenn er seine die in Rede stehenden Äußerungen Drs. SINOWATZ negierenden Aussagen damit begründet, er habe davon erstmals durch die Presse erfahren und daraus abgeleitet, daß in der bewußten Sitzung davon nicht gesprochen worden sein könne, weil er sonst schon früher davon in Kenntnis gewesen wäre. Diese Umstände werden vom Erstgericht nicht nur in den Feststellungen unter Heranziehung der verschiedenen Aussagen des Johann SIPÖTZ dargelegt, sondern auch in der rechtlichen Beurteilung zum Ausschluß der subjektiven Tatseite in Ansehung des Deliktes nach

Bsp 4

- 2 -

§ 288 StGB begründet (s. S. 21 ff. und S. 27 der Urteilsausfertigung) und stellen eine den Denkgesetzen nicht widersprechende Auslegung des Sachverhaltes dar. Die übrigen Urteilsausführungen betreffen keine entscheidenden Feststellungen im Sinne eines formellen Nichtigkeitsgrundes.

Der do. Stellungnahme zum Entwurf der Berufungsausführung wird daher insoweit beigepflichtet, als sie das Vorliegen eines förmlichen Begründungsmangels in der Bedeutung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes der Ziffer 5 des § 281 Abs. 1 StPO verneint.

Aber auch im Rahmen einer Schuldberufung ist die vom Gericht herangezogene Auslegung nicht bekämpfbar, Johann SIPÖTZ habe nicht über Tatsachen, sondern über die von ihm auf Grund von Pressemeldungen gezogenen Schlußfolgerungen über den Inhalt der Sitzung vom 25.10.1985 berichtet; er habe somit in subjektiver Hinsicht keine falsche Beweisaussage über den tatsächlichen Ablauf der Sitzung oder seine Erinnerung daran abgelegt. Insoweit die Berufungsausführungen der StA Wien daran Anstoß nehmen, daß das Erstgericht bei diesen Feststellungen, alle Aussagen des Johann SIPÖTZ "kritiklos" verquickt und im Falle der Erstaussage vom 11.3.1987 eine Erklärung des vernommenen Zeugen für seine dezidierte Negierung der Äußerungen Drs. SINOWATZ fingiert habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß SIPÖTZ auch schon bei seiner ersten Vernehmung auf seine spätere Information über den Sachverhalt durch die Medienberichterstattung Bezug genommen hat und daher im Zusammenhang mit seinen späteren Erklärungen über seinen auf Schlußfolgerungen aus der Presseberichterstattung basierenden Wissensstand eine Schließung der mangels gezielter Fragestellung entstandenen Gedankenlücke in der Aussage vom 11.3.1987 durchaus zulässig war (s. hiezu S. 27 f. der Urteilsausfertigung). Damit ist aber den erstrichterlichen Schlußfolgerungen, die Aussagen des Josef SIPÖTZ seien in subjektiver Hinsicht nicht als falsch vorwerfbar, nichts entgegenzuhalten.

Von der vom Gericht getroffenen Auslegung der inkriminierten Äuße-

- 3 -

rung als Schlußfolgerung könnte das Berufungsgericht nur nach Beweiswiederholung abgehen (s. Mayerhofer-Rieder, § 281 N. 46 ff, insbes. SSt 52/55). Außer Aktenverlesungen können keine Beweise wiederholt werden. Die Schuldberufung ist daher aussichtslos.

Der Strafakt 4 b E Vr 5581/89 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien (drei Bände) samt Beilagen ist angeschlossen.

6. Juli 1992

Für den Bundesminister:

MAYERHOFER